99027003026002, 99027003026002

Geburt im Ausland nachträglich beurkunden lassen

Heruntergeladen am 10.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/216116929/L100038

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027003026002, 99027003026002
Leistungsbezeichnung I	Geburt im Ausland nachträglich beurkunden lassen
Leistungsbezeichnung II	Nachbeurkundung einer Geburt im Ausland ohne Inlandswohnsitz beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Standesamt I in Berlin, Ausland, Erstbeurkundung, Generationenschnitt, Geburt, Erstregistrierung, Staatsangehörigkeit, Nachbeurkundung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Geburt (027)
Verrichtungskennung	Beurkundung (026)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche

Modul	Sachverhalt
	Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Nach der Geburt (1010200), Urkunden und Bescheinigungen (1070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.06.2023
Fachlich freigegen durch	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__36.html https://www.gesetze-im-internet.de/stag/BJNR005830913.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__36.html https://www.gesetze-im-internet.de/stag/BJNR005830913.html
Teaser	Wenn Sie oder Ihr Kind im Ausland geboren wurden, kann die Beurkundung im deutschen Geburtenregister sinnvoll sein.
Volltext	Wurden Sie oder Ihr Kind im Ausland geboren, können Sie die nachträgliche Beurkundung der Geburt beantragen. Eine gesetzliche Pflicht zur Nachbeurkundung besteht nicht. Auch eine ordnungsgemäße ausländische Geburtsurkunde (gegebenenfalls mit Übersetzung, Legalisation oder Apostille) beweist die Tatsache der Geburt. Sinnvoll kann eine Nachbeurkundung dann sein, wenn der Name oder die Abstammungsverhältnisse in Deutschland verbindlich nachgewiesen werden sollen. Ferner kann Ihnen das Standesamt I in Berlin nach der Beurkundung jederzeit neue Urkunden (auch mehrsprachig) ausstellen. Sofern der deutsche Elternteil nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren wurde, erwirbt das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland nur, wenn innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes die Beurkundung der Geburt im deutschen Geburtenregister beantragt wird, es sei

Modul	Sachverhalt
	denn, das Kind würde sonst staatenlos werden.
Erforderliche Unterlagen	• vollständiger ausländischer Geburtenregisterauszug oder, falls nicht vorhanden, Geburtsurkunde des Kindes, gegebenenfalls mit Übersetzung, Legalisation oder Apostille • Geburtsurkunden der Eltern, gegebenenfalls mit Übersetzung, Legalisation oder Apostille • Ausweise der Eltern gegebenenfalls Einbürgerungsurkunde oder Staatsangehörigkeitsausweis • wenn die Mutter verheiratet ist oder war: Eheurkunde, gegebenenfalls mit Übersetzung, Legalisation oder Apostille und im Falle der Ehebeendigung: Nachweis der Auflösung • wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind: gegebenenfalls Nachweis über die Vaterschaftsanerkennung und die Zustimmungserklärung der Mutter gegebenenfalls Nachweis über die gemeinsame elterliche Sorge Die Vorlage weiterer Urkunden kann erforderlich sein. Dies ist abhängig vom ausländischen Urkundenwesen und kann erst nach Prüfung des Antrags beurteilt werden.
Voraussetzungen	• Das Kind hat die deutsche Staatsangehörigkeit durch Abstammung nach einem deutschen Elternteil oder durch Einbürgerung erworben. • Antragsberechtigte sind die einzutragende Person selbst deren Eltern deren Kinder der oder die Ehe- oder Lebenspartner(in)
Kosten	Die nachträgliche Beurkundung einer Geburt im Ausland ist gebührenpflichtig. In Thüringen beträgt die Gebühr für die nachträgliche Beurkundung 90,00 €. Eine aus dem Geburtenregister erstellte Geburtsurkunde kostet 10,00 €.
Verfahrensablauf	Grundsätzlich kann der Antrag bei Auslandswohnsitz über die deutsche Auslandsvertretung gestellt werden. • Alle Urkunden und Ausweise sind dort im Original vorzulegen. • Gegebenenfalls können bei der Auslandsvertretung beglaubigte Kopien gefertigt werden, wofür weitere

Modul	Sachverhalt
	Gebühren anfallen. • Die Auslandsvertretung kann in der Regel auch feststellen, ob eine Namenserklärung erforderlich ist. In diesem Fall kann eine entsprechende Erklärung gleich vor Ort aufgenommen werden.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Keine, aber in bestimmten Fällen entstehen staatsangehörigkeitsrechtliche Konsequenzen, wenn nicht innerhalb eines Jahres die Nachbeurkundung der Geburt beantragt wird.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Bei Ablehnung einer Amtshandlung kann ein Antrag auf Anweisung beim zuständigen Personenstandsgericht gestellt werden. https://www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-schoeneberg/ https://www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-schoeneberg/
Kurztext	• Geburt im Ausland Beurkundung von Deutschen ohne Inlandswohnsitz • Das Kind besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit zum Antragszeitpunkt • Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) oder nach Einbürgerung trotz Aufenthalts im Ausland • Der Antrag kann gestellt werden von den Eltern, dem volljährigen Kind, dessen Kinder, Ehe oder Lebenspartner(in) • zuständig: Standesamt I in Berlin ist für die Beurkundung zuständig, wenn weder das Kind noch die antragstellende Person jemals einen Wohnsitz in Deutschland hatten • zuständig: Standesamt des (letzten) deutschen Wohnsitzes
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Wenden Sie sich an das Standesamt des (letzten)

Modul	Sachverhalt
	deutschen Wohnsitzes. Standesamt I in Berlin ist für die Beurkundung zuständig, wenn weder das Kind noch Sie als antragstellende Person jemals einen Wohnsitz in Deutschland hatten.
Formulare	
Ursprungsportal	Have birth abroad retroactively certified, Geburt im Ausland nachträglich beurkunden lassen